

Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Verena Werner / 5003

Geschäftszahl:  
BMWFJ-14.000/0036-Pers/6/2012

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:  
BKA-602.040/0014-V/1/2012

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
[post@pers6.bmwfj.gv.at](mailto:post@pers6.bmwfj.gv.at) richten.

## **BKA; Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012; Stellungnahme des BMWFJ**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beeckt sich, zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

### **I. Zu den Ausführungen betreffend die finanziellen Auswirkungen des Regelungsvorhabens :**

#### **Im Vorblatt:**

Wie aus den Angaben zu den finanziellen Auswirkungen im Vorblatt hervorgeht, beläuft sich der Personalstand der bei den Bundesministerien und bei den aufgelösten unabhängigen Bundesbehörden mit auf das Bundesverwaltungsgericht übergehenden Aufgaben Beschäftigten auf rund 144 Vollbeschäftigte äquivalente (VBÄ); dies ergibt einen Personalaufwand von rund 9 Millionen Euro und einen Sachaufwand von rund 4 Millionen Euro; gesamt rund 13 Millionen Euro.

Der laut Vorblatt zu erwartende erforderliche Personalstand von rund 450 VBÄ



für das Bundesverwaltungsgericht ergibt einen Personalaufwand von rund 30 Millionen Euro und einen Sachaufwand von rund 15 Millionen Euro; gesamt rund 45 Millionen Euro.

Laut Vorblatt hat die Bedeckung dieses Aufwandes grundsätzlich durch die vorgesehenen Budget- und Personalressourcen zu erfolgen.

Abgesehen davon, dass es nicht möglich ist, die o.a. Angaben über den zu erwartenden Personal- und Sachaufwand zu überprüfen oder nachzuvollziehen, gibt das Vorblatt keinerlei Auskunft darüber, in welcher Form die konkrete budgetäre Bedeckung erfolgen soll, insbesondere hinsichtlich des sich aus o.a. Angaben ergebenden Deltas iHv insgesamt rund 32 Millionen Euro.

In den Erläuterungen, Allgemeiner Teil:

Laut den Erläuterungen ist vorgesehen, den zukünftigen Personal- und Sachaufwand von rund 45 Millionen Euro für das Bundesverwaltungsgericht zum Teil durch die derzeit für den Asylgerichtshof und das Bundesvergabeamt (BVA) vorgesehenen Budget- und Personalressourcen einschließlich allfälliger Rücklagen zu bedecken.

Beim BVA handelt es sich um eine (weisungsfreie und unabhängige) Dienststelle des BMWFJ, welche aus Mitteln die für das BMWFJ bestimmt sind, budgetiert wird. Es ist daher nicht korrekt davon auszugehen, dass die im Budget des BMWFJ für das BVA vorgesehenen Mittel unmittelbar für dieses bestimmt sind.

Darüber hinaus ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass zur seinerzeitigen Errichtung des BVA keine zusätzlichen budgetären Mittel zur Verfügung gestellt wurden und somit die gesamte Errichtung aus Mitteln, die für das BMWFJ vorgesehen waren, getragen werden musste.

Aus Sicht des BMWFJ sollte daher unbedingt klargestellt werden, dass bei dem zu übertragendem Budget für das BVA auf den konkreten Erfolg aus dem Jahr 2011 oder 2012 abgestellt wird. So ist gewährleistet, dass nur die tatsächlichen Auf-

wendungen für den Personal- und Sachaufwand aus dem Budget des BMWFJ übertragen werden.

Die Formulierung "[...] einschließlich allfälliger Rücklagen [...]" ist aus Sicht des BMWFJ zu ungenau formuliert und sollte daher gestrichen werden.

Diesbezüglich wird ausgeführt, dass es im derzeit noch geltenden Haushaltrecht gemäß § 53 BHG (BGBl. Nr. 213/1986 idF BGBl I Nr. 149/2011) nur Rücklagen auf Untergliederungsebene gibt. Dies bedeutet, dass vom Finanzministerium ausschließlich eine UG-Rücklage für die gesamte Untergliederung 40 ausgewiesen wird, die durch das haushaltsleitende Organ verwendet werden kann. Es gibt also keine eigene BVA-Rücklage.

Erst mit Inkrafttreten des neuen BHG 2013 und konkret nach Ablauf des Finanzjahres 2013 liegen ausgewiesene BVA-Rücklagen im Detailbudget "Bundesverga-beamt" vor und können somit erst dann zweckmäßig verwendet werden.

Da eine Verschiebung der Budgetmittel im Jahr 2014 erfolgen soll, muss daher zuerst das Ende des Finanzjahres 2013 abgewartet werden, da zu keinem früheren Zeitpunkt eine eigenständige BVA-Rücklage und somit die genaue Rücklagenhöhe feststeht. Dies muss aus Sicht des BMWFJ jedenfalls so in den Erläuterungen dargestellt werden.

Abschließend wird festgestellt, dass die Formulierung "[...] das Gleiche gilt für den von den Bundesministerien für die betroffenen Verfahrensbereiche getragenen Personal- und Sachaufwand." unklar ist. Es kann nicht nachvollzogen werden, welche Ressorts und in welchem Ausmaß diese von dieser Formulierung erfasst sind. Das BMWFJ behält sich daher eine weitere Stellungnahme zu dem Zeitpunkt vor, wenn eine Konkretisierung dieser Formulierung erfolgt ist.

## **II. Zu Art. 2 Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG):**

### **Zu § 21:**

Diese Bestimmung verweist bezüglich elektronischem Rechtsverkehr „sinngemäß“ auf das VwGG.

Nach den Erläuterungen soll dieser zeitgleich bei Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof eingeführt werden.

In den Änderungen des VwGG (Artikel 3 des vorliegenden Entwurfes) sind aber keine Novellierungen im Hinblick auf den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) vorgesehen. Es kann daher auch nicht inhaltlich Stellung genommen werden.

Grundsätzlich ist die Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs beim Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof zu begrüßen.

Eine einheitliche Bundeslösung ohne Berücksichtigung ressortspezifischer oder auch dienststellenspezifischer EDV-Systeme könnte unnötige und hohe Investitionen erfordern. Daher müßte eine Systemoffenheit bei der Wahl der ERV-Lösung gegeben sein.

### **Zu § 28:**

Da die Bedeckung des Personalaufwandes des Bundesverwaltungsgerichts u.a. durch die für das Bundesvergabeamt vorgesehenen Budget- und Personalressourcen zu erfolgen hat, ist es - aufgrund fehlender freier Planstellen in der ZL/BMWFJ - **notwendig, dass die im - gem. § 309 BVergG 2006 eingerichteten - Geschäftsapparat des Bundesvergabeamtes tätigen Bediensteten ex lege in den Personalstand des Bundesverwaltungsgerichts übernommen werden. Auch soll sichergestellt werden, dass der vom BMWFJ an das Bundesverwaltungsgericht übergegangene Personalaufwand dem der übergeleiteten Bediensteten entspricht. Es widersprächen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit und den Grundsätzen der Wirkungsorientierung, wenn einerseits die Agenden des Bundesvergabeamtes zur Gänze im neuen Bundesverwaltungsgericht aufgingen und gleichzeitig nicht dafür Sorge getragen würde, dass**

**das mit diesen Aufgaben betraute erfahrene Personal ex lege in die neue Organisationsstruktur überführt wird.**

Die derzeitige Formulierung im Entwurf zu § 28 BVwGG würde im Zusammenhang mit Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen zu einer Kostenverdoppelung führen. Abgesehen davon stünden keine Ressourcen im BMWFJ für das nicht wechselnde Personal zur Verfügung.

Unbeschadet dessen hätte der erste Halbsatz auf Seite 4 des Begutachtungsentwurfes in den Erläuterungen wie folgt zu lauten:

"Die Bedeckung dieses Aufwandes hat durch die derzeit für den Asylgerichtshof und das Bundesvergabeamt vorgesehenen Budget- und Personalressourcen **der in das Bundesverwaltungsgericht übergetretenen bzw. übergeleiteten Bundesbediensteten** zu erfolgen;"

Eine Beibehaltung des Entwurfes wäre ein massiver Verstoß gegen die zuvor genannten Grundsätze.

**§ 28 Abs. 5 neu hätte zu lauten:**

"Die Bediensteten des Bundesvergabeamtes, die nicht in den Anwendungsbereich des Abs. 2 fallen, werden mit 1. Jänner 2014 unter Beibehaltung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung gesetzlich in das Bundesverwaltungsgericht übergeleitet".

§ 28 Abs. 5 alt wäre § 28 Abs. 6 neu.

**III. Zur Frage, wie viele Verfahren im ho. Ressortbereich (inklusive aufzulösender Behörden) zum 1.Oktober 2012 in Angelegenheiten anhängig sind, die nach dem 1. Jänner 2014 in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes fallen werden:**

Am 1. Oktober 2012 waren im Zuständigkeitsbereich des BMWFJ 15 Verfahren in Angelegenheiten des Vermessungswesens und des Eichwesens anhängig, die nach dem 1.1.2014 in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes fallen werden.

**IV. Hinweis betreffend Übermittlung der Stellungnahme an das Parlament:**

Die gegenständliche Stellungnahme wird u. e. dem Präsidium des Nationalrates zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 24.10.2012

Für den Bundesminister:

Mag.iur. Georg Konetzky

Signaturwert	mmHB0wuqzqE4cof/+elHttXVGosY/Ea/+MbZOsv8ZPM3Gyu1SxF152Z1Z1ZrAkm9g97mebu961/nO0xAal5246mjYBXB4hrN6ug5OYM9whYC1XIU2FpmzFxD6WcEG1tlEpROwAC8aWX1oH6vMKYzsLLRKVEgO1wq9IDlc1NeoMqU=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-30T09:03:09+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binary:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur">https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.	